

Evolution oder Überstrapazierung der Menschenrechte? Klimawandel und der EGMR*

Marie-Luisa Frick

I. Einführung und Kontextualisierung

Als im November 1950 die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK)¹ von den damals 14 Vertragsstaaten unterzeichnet wurde, waren Veränderungen des Weltklimas durch menschliche Aktivitäten kein Thema. Es gab andere Prioritäten: den Wiederaufbau des zerstörten Europas, sowohl in materieller als auch ideeller Hinsicht. Letzterer hat sich auch der Europarat verschrieben: Während die VN 1948 mit der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR)² lediglich eine rechtlich unverbindliche Erklärung vorlegten, gelang es ihm, mit der EMRK den weltweit ersten regionalen Menschenrechtsvertrag vorzulegen (auch wenn sich in ihm nur ein Teil jener Rechte findet, die in der AEMR erklärt werden). Der heute von manchen ob seiner negativen Klimafolgen kritisch beäugte technologisch-wirtschaftliche Fortschritt war damals ein unhinterfragter – und nach den Verheerungen des Zweiten Weltkrieges zwingender – Imperativ. Im Geburtsjahr der EMRK lebten circa 2,5 Milliarden Menschen auf der Welt, davon noch etwa ein Fünftel in Europa. Die Dekolonialisierung hatte gerade erst begonnen und noch kündete wenig von der relativen Blütezeit internationaler Menschenrechte in den 1960er und 1970er Jahren. Im Gegenteil verschärfte sich der Kalte Krieg und nach den Schrecken der Nazi-Diktatur malte der nächste Totalitarismus seine Zeichen an die Wand. Es ist in dieser Krisenzeit, als die Gründerväter des Europarats das Fundament legten für das Projekt eines einigen, freien Europas der Demokratie und der Grundrechte.

* Dieser Artikel basiert auf meinem Vortrag bei der Ringvorlesung *Europarat@75: Er-rungenschaften und Ausblick* an der Universität Innsbruck im Jänner 2025. Für die Einladung sowie die Anregungen aus der Diskussion bin ich dem Organisationsteam und den Teilnehmer:innen sehr dankbar.

1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950, BGBl 1958/210.

2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, A/RES/217 A (III).

Heute ist von neuen, multiplen Krisen die Rede und wo immer sie diagnostiziert oder beklagt werden, ist Klimawandel bzw Erderwärmung oder „Klimakrise“ (mitunter sogar „Klimakatastrophe“) mitten unter ihnen (oder sie alles überragend). Der im Vergleich zu den 1950er Jahren in Europa unermesslich angewachsene Wohlstand breiter Bevölkerungen wird inzwischen nicht mehr nur als Erfolgsgeschichte erzählt, sondern häufig mit Verweisen auf die immensen ökologischen Schäden, die dieser Wohlstand auch impliziert hat. Dazu zählt unter anderem die Emission von Treibhausgasen, die insb ab den 1980er Jahren zu einem markanten globalen Temperaturanstieg geführt haben, wie das International Panel on Climate Change (IPCC) in seinem Synthese-Report 2023 ausweist: Die globale Oberflächentemperatur hat sich seit 1970 rascher erhöht als in jedem anderen 50-Jahres-Zeitraum in den vergangenen 2000 Jahren.³ Nach dem Stand der Forschung ist die beste Erklärung dafür – anders als in früheren Warmzeiten – der Einfluss des Menschen und seiner Lebensweisen, die durch Ausstoß bzw Freisetzung von Kohlenstoffdioxid, Methan und weiteren Gasen die Rück-Abstrahlung der Sonnenenergie von der Erde vermindern und zu einem Wärmestau führen („Treibhauseffekt“).

Hitzeereignisse sind seit den 1950er Jahren häufiger und intensiver geworden. Durch das Abschmelzen von arktischem und antarktischem Eisschild steigt der Meeresspiegel. Wüsten wachsen, Dürren nehmen zu. Während 1950 etwa 15 Gigatonnen Treibhausgase freigesetzt wurden, bewegen wir uns gegenwärtig in Richtung 60 Gigatonnen.⁴ Wird dieser Trend nicht gestoppt (Stichwort: <2 Grad-Ziel), drohen Regionen des Planeten überschwemmt zu werden – Küstenbereiche, Inselstaaten – oder auch aufgrund von extremer Hitze-Feuchtigkeit (nahezu/zeitweise) unbewohnbar zu werden (unter anderem weite Teile Süd-Ost-Asiens, Westafrikas, Indiens und der Amazonas-Region).⁵ Da sich CO₂ jahrzehnte- bzw jahrhundertlang in der Atmosphäre hält, ist auch bei Erreichen sogenannter Klimaziele die fortschreitende Erderwärmung ein Prozess, der – *ceteris paribus* –

3 IPCC, Section 2, in Core Writing Team/Lee/Romero (Hrsg), Climate Change 2023. Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 35 (42), <https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/> (9.1.2026).

4 IPCC in Core Writing Team/Lee/Romero, Climate Change 2023. Synthesis Report, 43.

5 IPCC, Section 3, in Core Writing Team/Lee/Romero (Hrsg), Climate Change 2023. Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 72, <https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/> (9.1.2026).

Abschwächungs- (*mitigation*) und Anpassungsmaßnahmen (*adaption*) für eine Weltbevölkerung von 9–12 Milliarden auf lange Zeit erforderlich machen wird.

Welche Rolle haben Menschenrechte in diesem globalen Risikoszenario? Lassen sich aus ihnen Schutzpflichten aufseiten der Staaten ableiten oder stellen umgekehrt bestimmte Abwehrrechte Widerstände für gesamtgesellschaftliche Transformationen (Stichwort „Klimaneutralität“) dar? Welche Menschenrechte sind vom Klimawandel bzw ungebremster Erderwärmung (besonders) betroffen und welche Pflichten folgen daraus für wen in welchem Umfang? Sind die internationalen Menschenrechte, wie sie sich seit der Mitte des 20. Jahrhunderts im Rahmen der VN und des Europarats entwickelt haben, überhaupt in der Lage, ein so komplexes globales Problem konzeptionell angemessen zu adressieren, ja überhaupt erst zu erfassen?

Dieser Beitrag beleuchtet diese Fragen anhand der jüngsten „Klimaentscheidungen“ des EGMR sowie der kontroversen Rezeption, welche sie erfahren haben (II). Um ihre Bedeutung einschätzen zu können, werden die Entscheidungen des Gerichts dahingehend kontextualisiert, dass zunächst der Aufstieg strategischer Klima-Prozessführung dargestellt wird. Zudem wird auf grundsätzliche rechtspolitische Diskurse über gerichtliche Normen- bzw. Grundrechtskontrolle eingegangen und die revolutionäre bzw evolutive Natur der Menschenrechte besprochen (I). Ein (Zwischen-)Fazit und ein Ausblick auf die Evolution des EMRK-Systems runden den Beitrag ab (III).

A. Klima-Aktivismus und der Aufstieg strategischer Prozessführung

Unter dem Eindruck wissenschaftlicher Prognosen, wonach sich das günstige Zeitfenster zum Handeln noch zu Lebzeiten der jetzigen Menschheit schließen könnte (Stichwort: „Kippunkte“), mobilisieren NGOs, Jugendbewegungen und politische Parteien für „Klimaschutz“ bzw eine „transformativische Wende“. Ein Schwerpunkt aktivistischer Anstrengungen lag in den vergangenen Jahren in Europa auf sichtbaren, disruptiven Protestformen. 2022 kann dabei als Intensiv-Jahr gelten, in welchem verschiedene Protestformen parallel erprobt wurden. In diesem Jahr rief „Fridays for Future“ zu einem globalen „Klimastreik“ auf, zusätzlich begann die „Letzte Generation“ in Deutschland und Österreich mit Straßenblockaden. Diese Gruppe sorgte auch mit der Störung von Veranstaltungen und dem Anschütten eines Klimt-Gemäldes mit Öl für Aufsehen. Im UK gründete sich in diesem Jahr die Gruppe „Just Stop Oil“, die mit ähnlich disruptiven

Aktionen auffiel wie die bereits länger dort aktive „Extinction Rebellion“. In Deutschland wurde 2022 der Begriff „Klimaterroristen“ von Sprachwissenschaftler:innen und Journalist:innen zum „Unwort des Jahres“ gewählt.

Medial war das Klimathema 2022 also dominant, erhoffte große Veränderungen – wie breite gesellschaftliche Solidarisierung mit den Aktivist:innen oder einschneidende politische Maßnahmen („Notstand“) – blieben jedoch aus. Auf die in Deutschland durchgeführte Umfrage „Welchen Einfluss haben Proteste und Aktionen der Klimaaktivisten auf Ihre Einstellung zu Klima- und Umweltfragen?“ antworteten lediglich 9 Prozent, dass diese Aktionen einen positiven Einfluss auf ihre Einstellung hätten. 43 Prozent gaben an, diese hätten keinen oder sogar einen negativen Einfluss.⁶ 2024 beendete die „Letzte Generation“ ihre Proteste, nachdem sie diese zuvor mit Störversuchen auf deutschen Flughäfen intensiviert hatte, und löste sich auf. In anderen europäischen Staaten, allen voran in den Niederlanden und im UK, führen Aktivist:innen ihren zivilen Widerstand fort.

Der (vorübergehend) massive Klima-Aktivismus bildet – neben in „Klimafragen“ zunehmend polarisierten Öffentlichkeiten und politisierten Wissenschaften – einen relevanten Kontext für die Arbeit jener Gerichte, die zunehmend mit „Klima-Klagen“ befasst sind. Dies nicht zuletzt aufgrund von Aktivist:innen, die in „climate lawfare“ eine vielversprechende(re) Strategie sehen, um über den Weg individueller Rechtsbehelfe strukturelle Veränderungen herbeizuführen, bzw um Staaten unter Druck zu setzen, „endlich zu handeln, bevor es zu spät ist“. Strategische Klima-Prozessführung vor nationalen wie internationalen Gerichten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen.⁷ Menschenrechts-basierte Klagen nehmen dabei einen zentralen Stellenwert ein.

2021 erging der „Klima-Beschluss“ des deutschen BVerfG, der sich auf vier Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz bezog, die von umweltpolitischen Verbänden und Aktivist:innen eingebracht worden waren.⁸ Zwar stellte das Gericht fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen gegenwärtig (noch) keine grundrechtlichen Schutzpflichten verletzen würden, erkannte aber eine grundsätzliche Schutzpflicht des Staates gegenüber

6 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1368559/umfrage/einfluss-von-klimaprotesten-auf-persoenele-einstellung-zu-umweltfragen/> (9.1.2026).

7 Das Sabin Center for Climate Change Litigation an der Columbia Law School bietet dazu einen Überblick unter <https://www.climatecasechart.com/> (9.1.2026).

8 BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20.

dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor Gefahren des Klimawandels an, die eine „objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen“ könne.⁹ Beachtlich an diesem Beschluss ist ferner, dass das BVerfG in einem weiteren Leitsatz des Urteils eine Rechtfertigung für die etwaige Einschränkung von (negativen) Grundrechten offeriert, die auf einem gleichsam „nachhaltigen“ bzw intertemporalen Freiheitsverständnis beruht: „Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.“¹⁰

In Österreich waren zwei Anträge gegen das aus Kläger:innensicht zu unverbindliche und Kinderrechte verletzende Klimaschutzgesetz vom VfGH 2023 hingegen aus formalen Gründen zurückgewiesen worden.¹¹ Einer der Anträge war von einem Anwalt im Namen von zwölf Kindern eingebracht und mit den verfassungsrechtlich garantierten Kinderrechten – insb dem Recht auf Gewährleistung des Kindeswohls – begründet worden. In den Niederlanden klagten Umweltschutzgruppen den Konzern Royal Dutch Shell auf Reduktion seiner Treibhausgas-Emissionen (inklusive jene seiner Erzeugnisse) und bekamen 2021 recht. In *Milieudefensie v Royal Dutch Shell* hob die zweite Instanz das „historische“ Klima-Urteil 2024 jedoch wieder auf.¹² In Indien wiederum erkannte im selben Jahr der Supreme Court in einem Rechtsstreit an, dass es ein Recht gäbe, „frei zu sein von nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels“.¹³ Dieses Recht entwickelte er aus den in der indischen Verfassung garantierten Rechten auf Leben sowie auf Gleichheit. Dabei hatte der Fall zunächst nichts mit Klimafragen im engeren Sinne zu tun, sondern mit Folgen des Stromnetzausbaues für die Vogelwelt.

Der EGMR hat 2024 in drei strategischen „Klima-Klagen“ entschieden (siehe näher II), wobei er nur in einer davon (in großen Teilen) zugunsten der beschwerdeführenden Parteien urteilte, welche dann auch die größte Aufmerksamkeit erfuhr: *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and others v Switzerland*. Zwei weitere Klagen wurden hingegen abgewiesen. Zahlreiche weitere „Klima-Klagen“ sind derzeit beim EGMR anhängig.

9 BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua (Leitsatz 1).

10 BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua (Leitsatz 4).

11 VfGH 27.6.2023, G 123/2023–12; VfGH 27.6.2023, G 139/2021–11.

12 Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19–379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, *Milieudefensie/Royal Dutch Shell*.

13 Siehe *Jolly/Trivedi*, *M K Ranjitsinh v Union of India: Climate litigation as a game-changer to place human concerns at the core of climate crisis in India*, CJEL 9 (2025), 107–126.

Auf globaler Ebene entschied das HRC 2022 in *Billy and others v Australia* zugunsten von Indigenen der Torres-Strait-Inseln, die Australien vorwarfen, sie nicht ausreichend vor dem steigenden Meeresspiegel zu schützen, welcher ihre Lebensweise und Kultur bedroht.¹⁴ Es war zu diesem Zeitpunkt die erste rechtliche Entscheidung eines internationalen Vertragsorgans, das eine Menschenrechtsverletzung durch Klimawandel bzw die mangelnde Anpassung (durch Küstenverbauung etc) an ihn und seine (unzureichende) Abschwächung (durch Senkung von Emissionen) anerkannte. Dieser Fall zeigt auch, dass – anders als in Europa, wo „Klima-Klagen“ bisher primär auf Gesundheitsschutz fokussieren – der Schutz von Kultur bzw Menschenrechten mit Kultur-Bezug für Menschen im globalen Süden eine große Rolle einnimmt.¹⁵

Zwar nicht rechtsverbindlich, aber von großer völkerrechtlicher Autorität und deshalb mit Spannung erwartet worden, ist die *Advisory Opinion* des IGH aus 2025 bezüglich der Verpflichtungen von Staaten hinsichtlich des Klimawandels.¹⁶ Dem Gericht waren folgende Fragen zur Klärung vorgelegt worden: Was sind die Verpflichtungen von Staaten gemäß Völkerrecht, um den Schutz des Klimasystems vor menschenverursachten Treibhausgas-Emissionen sowohl für gegenwärtige als auch zukünftige Generationen zu gewährleisten? Und was sind die rechtlichen Folgen dieser Verpflichtungen? In seiner Einschätzung hielt der IGH fest, dass internationales Menschenrechtsrecht bzw IHRL Teil des unmittelbar relevanten anwendbaren Rechts ist und dass der „volle Genuss der Menschenrechte ohne den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt nicht gewährleistet werden kann.“¹⁷ Die Schutzpflichten der Staaten umfassten dabei sowohl Abschwächungs- als auch Anpassungsmaßnahmen und allen voran zwischenstaatliche Kooperation. Das Gutachten fiel formal einstimmig aus,

14 HRC, Entscheidung vom 22.9.2022, CCPR/C/135/D/3624/2019. Siehe auch *Kahl*, Human rights protection in the climate crisis 2.0: The UN Human Rights Committee's landmark decision in *Daniel Billy et al. v. Australia*, *Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America* 55 (2022), 379–391.

15 Vgl *Nordlander*, The road (not) taken: implications of health focused arguments for rights-based climate change litigation in Europe, *The International Journal of Human Rights* 29 (2025), 495–516.

16 IGH, Obligations of States in respect of Climate Change, Summary of the Advisory Opinion 2025/4, 23.7.2025. Vgl auch ITLOS, Advisory Opinion on Climate Change and International Law, 21.5.2024.

17 IGH, Obligations of States in respect of Climate Change, Summary of the Advisory Opinion 2025/4, 23.7.2025, 19.

doch offenbaren die zahlreichen separaten Stellungnahmen teilweise auch Bedauern darüber, dass es nicht schärfer ausgefallen ist.

B. Rechtspolitische Diskurse über gerichtliche Normen- bzw Grundrechtskontrolle und Gewaltenteilung

Ob strategische Prozessführung eine sinnvolle Maßnahme ist, um Klimaschutzziele zu erreichen, ist unter Fachleuten strittig. Während viele in sie die Hoffnung setzen, politische Klimaschutzlücken zu füllen,¹⁸ öffentliche Diskussionen auszulösen und Gelder für Lobbyarbeit zu beschaffen,¹⁹ oder in ihnen ein Instrument zur Herstellung von Rechenschaft und Veränderung insb für Menschen aus dem globalen Süden erblicken,²⁰ sind andere, hier *Stephanie Schmahl*, durchaus skeptisch, inwieweit „menschenrechtsbasierte Klimaklagen vor internationalen Spruchkörpern ein wirksames Instrument sind, um die nicht spezifizierten, hybriden staatlichen Verpflichtungen nach dem Pariser Übereinkommen durchzusetzen.“²¹ Auch die Demokratie-Problematik von rechtlichem Aktivismus spricht *Schmahl* an und fragt, „ob es sinnvoll ist, internationale Expertengremien und Gerichte mit Klimaschutzfragen zu befassen, die im Kern politischen Charakter haben und daher im ersten Zugriff von Legislative und Exekutive zu beantworten sind.“²² Mit diesen Bedenken ist sie, wie auch die öffentliche Rezeption des EGMR-KlimaSeniorinnenurteils nicht nur in der Schweiz zeigt, keineswegs alleine.

Hier steht eine fundamentale Frage in der Diskussion, welche die basalen Konzepte von Demokratie bzw liberaler Demokratie und Gewaltenteilung berührt. Es sind nicht nur rechtspolitische Auffassungsunterschiede, die dabei miteinander ringen, sondern letztlich weltanschauliche Tiefenstrukturen. Sie bestimmen, welche Seite des Kippbildes man (zuerst) wahrnimmt: Gerichte, welche die Demokratie *beschädigen* oder aber *schützen*.

18 Vgl *Nordlander*, What’s in a right? Concretizing States’ climate change mitigation obligations under human rights law, *Human Rights Law Review* 24 (2024), 1–22.

19 Vgl *Serón Arizmendi*, Seeking climate justice in the European Court of Human Rights: Reflections on the Duarte Agostinho case, *EPL* 55 (2025), 109–119.

20 Vgl *Tigre/Murcott/Samuel* (Hrsg), *Climate Litigation and Vulnerabilities. Global South Perspectives* (2025).

21 *Schmahl*, Internationale Klimaklagen aufgrund von Menschenrechtsverträgen: Sinnvoll oder vergeblich?, *JZ* 77 (2022), 317 (326).

22 *Schmahl*, *JZ* 77 (2022), 326.

Für jene, die in (höchst-)gerichtlicher Normen- bzw Grundrechtskontrolle die vernünftige Zügelung der bisweilen von irrationalen und kontingenten Faktoren durchwirkten Massen-Mehrheitsdemokratie erblicken, ist Gewaltenteilung im Sinne einer faktischen Souveränitätsbeschränkung des *demos* ein Gebot demokratischen Selbstschutzes.²³ Sei es im Bereich von Rechten demokratischer Minderheiten, Interessen künftiger Generationen oder hinsichtlich demokratischer „Krisen-Fitness“: Die Ansicht, dass nicht alle über alles demokratisch entscheiden sollten, findet sich traditionell bei Skeptiker:innen der Volkssouveränität, von denen nicht wenige mit Formen der Epistokratie liebäugeln. In dieser Perspektive erscheinen gerichtlich-generierte – gesellschaftlich potenziell weitreichende – Klimaschutzverpflichtungen nicht als ein Angriff auf die Demokratie, sondern vielmehr als deren Gelingens- und – mit Blick auf Klimawandel – Überlebensbedingung.

Ganz anders hingegen die Sichtweise derjenigen, die Demokratie konsequent verstanden haben wollen, weil ihnen die Freiheits- und Gleichheitsversprechen der Volkssouveränität letztlich mehr bedeuten als etwaige Outcome-Defizite demokratischer Entscheidungen. Sofern richterliche Normenkontrolle überhaupt als sinnvoll erachtet wird, dann nur in engen, streng rechtsanwendenden, parlamentarisch flankierten Bahnen. Für ihre Antagonist:innen finden Vertreter:innen dieser Positionen mitunter harsche Worte. So diagnostizieren *Alexander Somek* und *Michael A. Wilkinson* für die zeitgenössische Verfassungstheorie „a perverse joy in disempowering the ‘people’“.²⁴ *Marc Bossuyt* spricht mit Bezug auf den EGMR von „activist judges“, die glaubten, sie seien besser qualifiziert, die geltenden Rechtsvorschriften auszulegen, als die ursprünglichen politischen Organe, wie Regierungen und Parlamente.²⁵ *Jeremy Waldron*, einer der prominentesten Kritiker von „judicial review“, sieht in richterlicher Normenkontrolle folglich weniger einen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit als vielmehr eine Gefahr für diese.²⁶

23 Vgl *Sajó/Uitz*, *The Constitution of Freedom. An Introduction to Legal Constitutionalism* (2017).

24 *Somek/Wilkinson*, *Unpopular sovereignty?*, *Modern Law Review* 83 (2020), 955 (969).

25 *Bossuyt*, *Judicial activism in Strasbourg*, in Wellens (Hrsg), *International Law in Silver Perspective. Challenges Ahead* (2015), 31 (31).

26 *Waldron*, *The rule of law and the role of courts*, *Global Constitutionalism* 10 (2021), 91–105; vgl auch *Waldron*, *The core of the case against judicial review*, *Yale Law Journal* 115 (2006), 1346–1406.

Die Diskussion um die hier „richtige“ Sichtweise ist ein Klassiker der Verfassungstheorie und Staatsphilosophie. Bereits *Hans Kelsen* hat die Gefahr einer „höchst unangebrachten Machtverschiebung vom Parlament zu einer außerhalb desselben stehenden Instanz [einem Verfassungsgericht]“ beschrieben.²⁷ Diese Gefahr bestehe besonders dort, wo Grundrechtsbestimmungen „zu allgemein“ gefasst seien und einen großen hermeneutischen Spielraum lassen. Gleichzeitig wäre es *Kelsen* zufolge verfehlt, die Justiz für inhärent „unpolitisch“ zu halten und in ihr bloß die „reproduktive Rechtsanwendung“ verwirklicht zu sehen.²⁸ Denn: „Indem der Gesetzgeber den Richter ermächtigt, innerhalb gewisser Grenzen gegensätzliche Interessen gegeneinander abzuwägen und Konflikte zugunsten des einen oder des anderen zu entscheiden, überträgt er ihm die Befugnis zur Rechtschöpfung und damit eine Macht, die der richterlichen Funktion denselben ‚politischen‘ Charakter gibt, wie die Gesetzgebung [...]“²⁹

Wenn *Kelsen* recht hat, stellt sich unmittelbar die Frage der demokratischen Legitimation jeder *gerichtlichen Gesetzgebung*, wie sie im Falle von Klima-Klagen konkret dadurch ausgeübt (werden) würde, dass weit auslegbare Rechtsansprüche mit komplexen Unterlassungs- und Leistungspflichten für den parlamentarischen Gesetzgeber verknüpft werden, ohne dass dieser sich – abgesehen vom Austritt aus völkerrechtlichen Verträgen bzw. Verfassungsrechtsänderungen – so leicht dagegen wehren könnte. Wenn Höchst- bzw. Menschenrechtsgerichte in der Anwendung (jahrzehntealter) Rechtskataloge das Recht nicht nur umsetzen, sondern es mit-erschaffen, wem sind sie dann rechenschaftspflichtig, wer kontrolliert sie? Und was könnte die „Unabhängigkeit der Justiz“ dann (noch) bedeuten, wenn man die Funktion von Höchst- bzw. Menschenrechtsgerichten als Co-Gesetzgeber tatsächlich ernst nähme?

Die Debatte um „übergriffige“ v „errettende“ (Höchst-)Gerichte und die in ihr vertretenen Positionen bilden einen weiteren relevanten Kontext der Arbeit von mit Klima-Klagen befassten Richter:innen. Je nachdem, mit welcher Seite der Kontroverse sie eher sympathisieren bzw. welche Bedrohung sie als gewichtiger einschätzen – Kleinmut angesichts des Klimawandels oder Gewaltenteilungsproblematik in Verbindung mit institutionellen Legitimitätsschäden –, werden sie in ihrer Entscheidungsfindung entsprechend

27 *Kelsen*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in Robert Chr. van Ooyen (1929/2019) (Hrsg.), Wer soll Hüter der Verfassung sein?², 1 (40).

28 *Kelsen*, Wer soll Hüter der Verfassung sein?, in Robert Chr. van Ooyen (1929/2019) (Hrsg.), Wer soll Hüter der Verfassung sein?², 58 (67).

29 *Kelsen* in Robert Chr. van Ooyen (1929/2019) (Hrsg.), Hüter der Verfassung, 67.

„progressiv“ oder „behutsam“ vorgehen. Was aber wäre der angemessene Zugang mit Blick auf die Menschenrechte selbst und ihre Entwicklungsgeschichte, die bekanntlich beides kennt – *Revolution* und *Evolution*?

C. Menschenrechte: Zwischen Revolution und Evolution

Menschenrechte haben komplexe Ursprünge – als moralische Idee sind sie mitunter älter als die neuzeitlichen Revolutionen, aus denen sie als konstitutionelle Garantien hervorgehen sollten – und eine Geschichte, die gewöhnlich in verschiedene Menschenrechte-Generationen unterteilt wird. Auf die politischen und bürgerlichen Abwehrrechte (insb des 18. Jahrhunderts) folgten die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte (des 19. und 20. Jahrhunderts) und schließlich die sogenannten Menschenrechte der dritten Generation. Zu letzteren zählt neben dem kollektiven Recht auf Entwicklung (eines Volkes) oder Landrechte (für indigene Gemeinschaften) auch das sich herausbildende „Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“.³⁰

Dieser kurze Abriss zeigt bereits, dass entgegen der naturrechtlich-apodiktischen Rhetorik, mit der *Rights of Man/Droits de l'Homme* erkämpft wurden, Menschenrechte nicht einfach schon ewig immer schon feststehen, sondern einer fortwährenden Entwicklung unterliegen, die von einer Vielzahl sozialer und politischer Faktoren geprägt ist. Auch die – von westlichen Staaten gegen die sozialistischen Staaten und ihren Fokus auf die zweite Generation der Menschenrechte gewendete – Doktrin ihrer „Unteilbarkeit“ stößt bei den modernen Menschenrechten mit Blick auf ihre unterschiedlichen Generationen auf Schwierigkeiten, denn dass Menschenrechte in einem generationellen Sinne unteilbar sind, kann jedenfalls nicht bedeuten, dass sie alle gleichwertig sind. Das wäre nur dann denkbar, wenn es keine Konflikte zwischen Menschenrechten geben kann, die eine Priorisierung (im Einzelfall) nötig machen. Zudem ist gerade die dritte Generation in ihrem Abweichen von individuellen Rechtsansprüchen und einer befürchteten „Rechte-Inflation“ umstritten.

Wenn Menschenrechte keine überirdischen, den Menschen ein für alle Mal vorgegebene Normen sind, sondern im Grunde soziale Konstruktio-

30 UN-Generalversammlung, Resolution A/RES/76/300, Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, 1.8.2022.

nen,³¹ darf die Frage gestellt werden: Wie sollen Menschenrechte im 21. Jahrhundert verfasst sein, um den gegenwärtigen Herausforderungen und drängendsten Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden? Für die Klimathematik stellt sich die Frage konkretisiert danach, ob die Menschenrechte in Form der bestehenden Konventionen ausreichend oder einer Anpassung bedürftig sind. Wird Letzteres bejaht, stellt sich als nächste Frage, ob diese Anpassung dadurch geschehen soll, dass aus bisherigen Rechten neue Ansprüche/Pflichten herausentwickelt werden oder dadurch, dass zusätzliche, neue Rechte formuliert werden. Beide Wege haben ihre Vor- und Nachteile: „Progressive“ Interpretationen bereits bestehender Rechte sind zwar grundsätzlich einfacher und ohne Wartezeit auf neuausgehandelte Vertragswerke sofort möglich, können aber bei zu expansiven Auslegungsmanövern zu Plausibilitätsproblemen führen sowie das Demokratieproblem richterlicher Grundrechtskontrolle verschärfen („Dem haben wir so nie zugestimmt“). Im äußersten Fall drohen „Menschenrechtsverträge an Wirksamkeit einzubüßen, wenn ‚fremde Ziele‘ in sie hineininterpretiert würden.“³² Die Einführung neuer Rechte wiederum würde relativ passgenaue Formulierungen/Neukonzeptionen erlauben, ist allerdings politisch oft schwer zu erreichen bzw unrealistisch und kann lange dauern.

Ob die Menschenrechte in ihrer gegenwärtigen Form geeignet sind, das Klimaproblem zu adressieren, wird vielfach bezweifelt. *Stephen M. Gardiner* spricht diesbezüglich von einem „general lack of fit between existing human rights paradigms and the climate problem“ und hinterfragt die Annahme, wonach komplexe kollektive Ziele wie Klimastabilität auf Individualrechte reduziert werden können, die sich gegen konkrete Staaten richten.³³ Klimawandel sei schließlich ein fundamental globales und intergenerationales Problem.³⁴ Menschenrechte seien daher, wenn es um Klimawandel geht, kein „Master-Argument“, ihr Fokus sei insgesamt zu eng.³⁵ Das macht *Gardiner* an folgendem Beispiel fest: „Imagine [...] a future in which humans are able to enjoy their key human rights only because they devote almost all of their time, energy and resources to defending against severe climate change. And so have little left for anything else; or consider a world

31 Vgl auch *Frick*, Menschenrechte und Menschenwerte. Zur konzeptionellen Belastbarkeit der Menschenrechtsidee in ihrer globalen Akkommodation (2017).

32 *Schmahl*, Internationale Klimaklagen, JZ 77 (2022), 326.

33 *Gardiner*, Human rights in a hostile climate, in Holder/Reidy (Hrsg), Human Rights. The Hard Questions (2013), 211 (227).

34 *Gardiner* in Holder/Reidy, Human rights in a hostile climate, 227.

35 *Gardiner* in Holder/Reidy, Human rights in a hostile climate, 220.

in which future generations have been bequeathed massive domes to live in on an otherwise desolate Earth.³⁶

Ähnlich denkt *Verena Kahl*. Das Thema Klimawandel passe derzeit nicht wirklich zu gegenwärtigen Kategorien der Menschenrechte und progressive Interpretationen riskierten, willkürliche und ungerechte Entscheidungen zu produzieren als auch die Regeln juristischer Interpretation zu überdehnen.³⁷ Deshalb befürwortet Kahl die Einführung eines eigenständigen „Rechts auf Klimaschutz“, denn ein solches habe – auch wenn es nicht alle Probleme löse und nicht frei von Risiken sei – eine Reihe von Vorzügen.³⁸ So könne ein solches neues Recht gemeinsame Standards in Bezug auf Fragen der Kausalität, der Zurechnung und der Klagebefugnis in Fällen des Klimawandels festlegen und willkürliche Entscheidungen vermeiden. Auf diese Weise könnte ein „Recht auf Klimaschutz“ effektive Verpflichtungen zur Abschwächung des Klimawandels generieren – im besten Fall. Das von *Kahl* angesprochene Risiko in Form von zu hohen Erwartungen an die Menschenrechte im Kontext des Klimaproblems und daraus erwachsene Akzeptanzprobleme besorgt auch jene, die ganz grundsätzlich vor einer Überladung der Menschenrechte mit immer mehr Anliegen warnen. So gibt etwa *Hurst Hannum* zu bedenken: „Creating new rights or significantly widening the scope of existing rights is not only difficult but may not measurably increase protection, if such creation or expansion is not widely supported.“³⁹

II. Die Klima-Entscheidungen des EGMR vom 9.4.2024

Der EGMR ist gegenwärtig mit einer Vielzahl an (strategischen) Klimaklagen befasst. Eine anstehende Entscheidung mit Österreich-Bezug ist der Fall *Müllner v Austria*.⁴⁰ Er betrifft eine Person, die an Multiple Sklerose erkrankt ist und unter Hitze in besonderem Maße leidet bzw bei Tempera-

36 *Gardiner* in Holder/Reidy, Human rights in a hostile climate, 211.

37 *Kahl*, A human right to climate protection – Necessary protection or human rights proliferation?, NQHR 40 (2022), 158 (158).

38 *Kahl*, NQHR 40 (2022), 173 ff.

39 *Hannum*, Rescuing Human Rights. A Radically Moderate Approach (2019), 50; siehe auch *Koskeniemi*, Rocking the human rights boat, in Bhuta et al (Hrsg), The Struggle for Human Rights (2021), 51–61; *Tasioulas*, Saving human rights from human rights law, VJTL 52 (2019), 1167–1208.

40 EGMR, Beschwerde 18.859/21, *Müllner /Austria*.

turen über 30 Grad Celsius in der Mobilität stark eingeschränkt ist. Zentraler Anknüpfungspunkt der Beschwerde ist dabei Art 8 EMRK, aus dem der Gerichtshof bereits 2024 im Urteil *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and others v Switzerland*⁴¹ ein Recht herausentwickelt hat, vor schädlichen Folgen des Klimawandels geschützt zu werden. Dass strategische Klagen bzw der EGMR auf dieses, zunächst wenig naheliegende Recht auf Respekt des Privat- und Familienlebens abstellen,⁴² verwundert weniger, wenn man bedenkt, dass die EMRK kein Recht auf Gesundheit kennt, sondern „nur“ die klassischen politisch-bürgerlichen Menschenrechte (erste Generation) enthält.⁴³

Das Urteil des Gerichts im Fall *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere v Schweiz*,⁴⁴ welches bisher für am meisten Aufsehen gesorgt hat (siehe unten), war eine der drei Entscheidungen der Großen Kammer des EGMR, die am 9.4.2024 verkündet wurden. Am selben Tag abgewiesen wurde die Beschwerde *Carême v France* mangels Opferstatus des Beschwerdeführers.⁴⁵ Ebenfalls abgewiesen wurde die Beschwerde *Duarte Agostinho and Others v Portugal and 32 Others*,⁴⁶ da diese sich nicht nur gegen den Heimatstaat der Beschwerdeführer gerichtet hat, sondern gegen weitere Europarats-Mitgliedstaaten. 2025 wies der EGMR weitere Klimaklagen (*De Donto v Italy and 32 Others*; *Urichhio v Italy and 31 Others*) mit derselben Begründung ab.

A. Zentrale Punkte der Entscheidung Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere v Schweiz

Die Beschwerde wurde von vier natürlichen Personen – Schweizer Seniorinnen – sowie von dem Verein „KlimaSeniorinnen Schweiz“ Ende 2020

41 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*.

42 Dabei erscheint Art 8 immerhin noch ein plausiblerer Anknüpfungspunkt zu sein als Art 3 EMRK, den etwa *Corina Heri* – wohl auch wegen seiner absoluten Natur – vorschlägt. Vgl *Heri*, Climate change before the European Court of Human Rights: Capturing risk, ill-treatment and vulnerability, EJIL 33 (2022), 925–951.

43 Erfolgreich an Art 8 (bzw Art 2) EMRK angeknüpft hat bereits die nationale Klimaklage *Urgenda Foundation v Kingdom of the Netherlands*, im Zuge derer der Hohe Rat der Niederlande in letzter Instanz urteilte, die Niederlande seien aus dem Menschenrechtsschutz heraus verpflichtet, ihre Treibhausgas-Emissionen zu senken (vgl ECLI:NL:HR:2019:2006).

44 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*.

45 EGMR U 9.4.2024 (GK), 7189/21, *Carême /France*.

46 EGMR U 9.4.2024 (GK), 39.371/20, *Duarte Agostinho ua /Portugal ua*.

beim EGMR eingebracht und warf der Schweizerischen Eidgenossenschaft Versäumnisse im Klimaschutz vor, die insb Art 2, 6 und 8 EMRK berührten. Am 9.4.2024 verkündete die Große Kammer des EGMR ihr Urteil, das die 17 Richter:innen nahezu einstimmig – mit einer abweichenden Meinung (siehe 6.) – fällten. Die schriftliche Ausfertigung (in der englischen Version) umfasst 258 Seiten und enthält neben der rechtlichen Würdigung auch ausführliche Bezugnahmen zum Stand der Wissenschaften in Form von Berichten des IPCC.⁴⁷ Den Klimawandel erkannte der EGMR als „eines der drängendsten Probleme unserer Zeit“ und als ein Menschenrechtsproblem an.⁴⁸ Zwar wies das Gericht die Individualbeschwerden der Seniorinnen ab, hat jedoch der Klage des Vereins stattgegeben. Es erkannte eine Verletzung des Art 6 EMRK ebenso wie eine Verletzung eines neuartigen, aus Art 8 EMRK hergeleiteten Rechts auf „Schutz von Leben, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensqualität vor schwerwiegenden negativen Auswirkungen des Klimawandels“. Der EGMR erklärt(e) es zur Verpflichtung der Schweiz (und letztlich aller weiteren Vertragsstaaten), Treibhausgas-Emissionen substantziell und fortlaufend bis zur Erreichung der „Klima-Neutralität“ innerhalb der nächsten drei Dekaden zu senken.

1. Rechtspolitische Positionierung

Wie Reaktionen in Politik, Gesellschaft und Fachwelt zeigen, ging das Urteil – wenig überraschend – einigen zu weit und manchen umgekehrt zu wenig weit. In Summe gilt es jedoch als beachtlicher Erfolg strategischer Klimaprozessführung. Der Gerichtshof hatte bei dem ihm vorgelegten Fall bzw den insgesamt drei Fällen zwischen jenen konfligierenden Erwartungshaltungen an respektive Widerstände gegen seine Rechtsprechung zu navigieren,⁴⁹ die bei der Behandlung rechtspolitischer Diskurse um

47 Für eine übersichtliche Zusammenfassung des Urteils siehe auch *Hösli/Rehmann, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v Switzerland: The European Court of Human Rights' answer to climate change*, *Climate Law* 14 (2024), 263–284; *Wewerinke-Singh, Climate protection obligations under the European Convention on Human Rights: The KlimaSeniorinnen judgment*, *European Constitutional Law Review* 21 (2025), 356–374.

48 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein Klimaseniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 410, 413.

49 Siehe dazu auch *Tsarapatsanis, Human Rights beyond Ideal morality: The ECHR and political judgment*, *Laws* 10 (2021), 1–23.

gerichtliche Grundrechtskontrolle bereits nachgezeichnet wurden: Ein zu „progressives“ Urteil könnte den bereits bestehenden Gegenwind zu einem „Orkan“ anfachen und Austrittsbegehren aus der Konvention – konkret der Schweiz und des UK – vorantreiben. Ein zu „vorsichtiges“ Vorgehen wiederum könnte das Signal senden, dass der EGMR bzw die EMRK zu den Herausforderungen durch den Klimawandel zu wenig (Substanzielles) zu sagen hat. In beiden Fällen droht dem EMRK-Schutzsystem ein potenzieller Legitimationsschaden, wenn auch in unterschiedlichen politischen Lagern. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der eingangs skizzierten starken gesellschaftlichen Präsenz klimaaktivistischer Akteur:innen in den frühen 2020er Jahren und von lauten Forderungen an den EGMR, sich beim Klimathema als „zukunftsfähig“ zu erweisen und seine „historische Rolle“ einzunehmen,⁵⁰ entschied sich der EGMR mit der Neu-Interpretation des Art 8 EMRK als Recht auf Klimaschutz einerseits für ein starkes Signal, versuchte aber zugleich mit der Einschränkung der Möglichkeit von Individualklagen die Türe nicht zu weit zu öffnen (obwohl er diese mit der Zulassung von Verbandsklagen auf der anderen Seite wieder erheblich öffnet, siehe 4.).

Der rechtsfortbildende Charakter des „KlimaSeniorinnen“-Urteils ist der Großen Kammer sehr wohl bewusst. Das versucht das Urteil nicht nur mit dem Subsidiaritätsprinzip bzw der *Margin of Appreciation* (siehe 5.) abzufedern, sondern auch mit einer vorsorglich-offensiven Adressierung der Gewaltenteilungsproblematik: Zwar könne sich der Gerichtshof nur im Rahmen seiner Zuständigkeit mit dem Klimawandel befassen und müsse sich bewusst bleiben, dass die Bekämpfung des Klimawandels weitgehend legislative Maßnahmen erfordert, die von demokratischen Entscheidungsprozessen abhängen würden.⁵¹ Zugleich stellte der EGMR jedoch fest, „democracy cannot be reduced to the will of the majority of the electorate and elected representatives, in disregard of the requirements of the rule of law.“⁵² Denn Beschwerden, die gegenüber dem EGMR vorgebracht werden und sich auf die Politik des Staates in Bezug auf eine Frage beziehen, welche

50 Vgl etwa *Keller/Heri*, The future is now: Climate cases before the ECtHR, NJHR 40 (2022), 153–174.

51 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 411.

52 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 412.

die EMRK betrifft, seien nicht nur eine Angelegenheit der Politik oder der Politikgestaltung, sondern stellten auch eine Rechtsfrage dar.⁵³

2. Verletzung welcher Rechte?

Der EGMR anerkannte sowohl eine Verletzung des Art 6 EMRK (da die Schweizer Gerichte nicht auf die Begründetheit der Klage der Vereinigung/Seniorinnen eingegangen waren), als auch eine Verletzung von Art 8 EMRK (siehe 3.). Eine von den beschwerdeführenden Parteien vorgebrachte Verletzung des Art 2 EMRK lag aus Sicht des Gerichts hingegen im konkreten Fall mangels „tatsächlicher und unmittelbarer“ Gefahr für das Leben der Beschwerdeführerinnen nicht vor, was eine Verletzung dieses Rechts jedoch nicht kategorisch ausschließt, sollten Klimawandel-bedingte Hitzeperioden die ernsthafte Gefahr einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung einer Person bewirken.⁵⁴ Eine allgemeine Regel dafür lasse sich nicht aufstellen, das Gericht müsse jeden Fall eigens prüfen. Das Argument antizipierend, wonach ein Kleinstaat wie die Schweiz gegen den globalen Klimawandel nichts erwirken kann, hält der EGMR fest: „[W]hat is important, and sufficient to engage the responsibility of the State, is that reasonable measures which the domestic authorities failed to take could have had a real prospect of altering the outcome or mitigating the harm.“⁵⁵

3. Evolutive Interpretation

Um aus Art 8 EMRK, der ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs statuiert, ein „Recht von Individuen auf effektiven Schutz durch den Staat vor schwerwiegenden, schädlichen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensqualität“ herauszuentwickeln,⁵⁶ griff der EGMR

53 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 450.

54 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 509, 513.

55 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 444.

56 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein Klimaseniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 519.

auf seine *Living-Instrument*-Doktrin zurück. Dieser zufolge ist die EMRK immer auch im Lichte gegenwärtiger Verhältnisse neu zu besehen und entsprechend angepasst zu interpretieren.⁵⁷ Dabei stellt der Gerichtshof auf „commonly accepted standards“ innerhalb der Mitgliedstaaten ab. Ein so informierter hermeneutischer Zugang kann als eine „moralische Lesart“ der Konvention verstanden werden, die zugunsten jener Rechte, welche Menschen heute – 75 Jahre nach Verfassung der EMRK – haben sollten, davon abstrahiert, welche Rechte de facto (explizit) in der EMRK festgeschrieben sind bzw wie diese vor Jahrzehnten gemeinhin verstanden wurden.⁵⁸

Wie nun aber kann aus Sicht des Gerichts der Klimawandel überhaupt Art 8 EMRK tangieren? Die interpretatorischen Hürden sind dem EGMR selbst durchaus bewusst. Eine Analogie zu sonstigen Umweltfällen, wo etwa externe Schadstoffe in den eigenen Lebensbereich eindringen und wo der Gerichtshof Art 8 EMRK bisher bemühte, stellt sich aufgrund der komplexen Natur des Klimawandelproblems schwierig dar: „In the context of climate change, the key characteristics and circumstances are significantly different. First, there is no single or specific source of harm. [...] The harm derives from aggregate levels of such emissions. Secondly, CO₂ – the primary GHG [greenhouse gases] – is not toxic *per se* at ordinary concentrations. The emissions produce harmful consequences as a result of a complex chain of effects.“⁵⁹ Zudem haben, wie der EGMR ausführt, Treibhausgase ganz verschiedene Quellen, die mit Industrie, Energie, Transport, Wohnen, Bauen und Landwirtschaft im Bereich grundlegender Aktivitäten menschlicher Gesellschaften angesiedelt sind.⁶⁰ Daher erfordere der Klimawandel einen auf dieses Problem zugeschnittenen Ansatz, der von der bestehenden Umweltrechtsprechung des EGMR abweiche.⁶¹ Diese Einsicht bezieht das Gericht jedoch primär auf die aus dem neuen „Recht auf Schutz vor schädlichen Auswirkungen des Klimawandels“ abzuleitenden

57 EGMR U 25.4.1978, 5856/72, *Tyrer* /UK.

58 *Letsas*, The ECHR as a living instrument: Its meaning and legitimacy, in Follesdal et al (Hrsg), *Constituting Europe: The European Court of Human Rights in a National, European and Global Context* (2013), 106–141. Vgl auch *Łęcki*, *Consensus as a basis for dynamic interpretation of the ECHR – A critical assessment*, *Human Rights Law Review* 21 (2021), 186–202.

59 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua* /Schweiz, Rz 416.

60 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua* /Schweiz, Rz 418.

61 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua* /Schweiz, Rz 422.

(positiven) Pflichten. Die Disanalogie zwischen klassischen Umweltfällen und Klimawandel in Bezug auf Anknüpfungsartikel 8 wird nicht näher auf ihre Implikationen hin erörtert.

4. Opfer-Status?

Einen Opfer-Status (Art 34 EMRK) der vier klagenden Seniorinnen wies das Gericht zurück, da diese nicht hätten nachweisen können, durch Auswirkungen des Klimawandels unmittelbar und hinreichend in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein – weder derzeit noch in absehbarer Zukunft –, auch wenn ihre Lebensqualität durch Hitzeperioden mitunter beeinträchtigt sei.⁶² Dem Verein „KlimaSeniorinnen Schweiz“ hingegen wurde – für viele überraschend (siehe B.) – der *locus standi* zugesprochen, wobei hier der EGMR eine heikle Gratwanderung unternimmt: Einerseits spricht er sich – wie bereits im Fall *Carême v France* – gegen eine bloß „abstrakte Beschwerde“ über eine allgemeine Verschlechterung von Lebensbedingungen von Menschen ohne Bezug zu konkreten (Gruppen von) Personen aus (unzulässige Popularklage);⁶³ andererseits hält er hinsichtlich des beschwerdeführenden Vereins fest: „Given the membership basis and representativeness of the applicant association, as well as the purpose of its establishment, the Court accepts that it represents a vehicle of collective recourse aimed at defending the rights and interests of individuals against the threats of climate change in the respondent State.“⁶⁴

5. Welche Pflichten?

Mit Blick auf die Pflichten, die den Vertragsstaaten aus einem neuen Recht auf Schutz vor schädlichen Klimafolgen erwachsen, geht der Gerichtshof grundsätzlich von einer gemeinsamen, aber im Einzelfall verschiedenartigen Verantwortung aus und mahnt auch zu intergenerationeller Lastenverteilung. Das Urteil verpflichtet die Schweiz (und indirekt alle Vertragsstaat-

62 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 533.

63 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 500.

64 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 523.

en) „to put in place the necessary regulations and measures aimed at preventing an increase in GHG [Greenhouse Gases] concentrations in the Earth’s atmosphere and a rise in global average temperature beyond levels capable of producing serious and irreversible adverse effects on human rights, notably the right to private and family life and home under Article 8 of the Convention.“⁶⁵

Konkret listet der EGMR mehrere Kriterien auf, welche er in Hinkunft diesbezüglich zu prüfen gedenkt. Diese reichen von der Festlegung eines Zeitplanes zur Erreichung von CO₂-Neutralität bis hin zur Pflicht, die relevanten Treibhausgasreduktionsziele auf Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse aktuell zu halten.⁶⁶ Für die Erreichung dieser so vom EGMR gesetzten politischen Ziele räumt der Gerichtshof der Schweiz bzw anderen Vertragsstaaten einen „weiten“ Ermessensspielraum bei den Mitteln ein (*Margin of Appreciation*).⁶⁷ Bezüglich der Ziele selbst sei, so das Gericht, mit Blick auf die Art und Schwere der Bedrohung durch den Klimawandel jedoch lediglich ein sehr enger Ermessensspielraum angebracht.

6. Die Dissenting Opinion von Richter Eicke

Das Urteil im Fall „KlimaSeniorinnen“ fiel in großer Übereinstimmung aus, lediglich der britische Richter *Tim Eicke* stimmte nicht vollinhaltlich zu und erläuterte auf 25 Seiten sein Sondervotum, das in Teilen zustimmend, in grundsätzlichen Bereichen jedoch ausgesprochen kritisch ausfiel.⁶⁸ Dass die Schweiz das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) der beschwerdeführenden Parteien verletzt hat, bejahte *Eicke*. Eine Bezugnahme auf Art 2 EMRK hingegen erachtete *Eicke* als nicht gerechtfertigt, denn die Mehrheit der Richter:innen habe nicht ausreichend dargelegt, dass es sich bei Hitzeperioden um eine echte und unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Recht auf Leben handelt, womit die Zuständigkeit des Gerichts fraglich

65 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 546.

66 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 550 (a)-(e).

67 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Rz 543.

68 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Richter *Eicke*, Separate Opinion.

sei.⁶⁹ Betreffend die vom Gericht bejahte Verletzung von Art 8 EMRK rügte *Eicke*, dass der EGMR seinen bisherigen sorgfältigen, graduellen Zugang zur evolutiven Auslegung der EMRK verlassen und in dieser Entscheidung die zulässigen Grenzen einer solchen Auslegung überschritten habe.⁷⁰ Es sei kein Zufall, sondern entspreche dem politischen Willen der Vertragsstaaten, führte *Eicke* aus, dass die EMRK kein Recht auf eine saubere Umwelt etc enthalte, obgleich die Parlamentarische Versammlung des Europarats ein entsprechendes Zusatzprotokoll wiederholt erbeten habe.⁷¹

Darüber hinaus kritisierte er die Zuerkennung der Opfereigenschaft an einen Verein: „[T]hey [die Mehrheit der Richter:innen] created exactly what the judgment repeatedly asserts it wishes to avoid, namely a basis for actio popularis type complaints.“⁷² Zudem sei der EGMR nicht in der Lage, tatsächlich zu überprüfen, inwiefern Mitgliedstaaten Maßnahmen gesetzt haben, um negative Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.⁷³ Insgesamt wecke das Urteil falsche Hoffnungen, dass Gerichtsverfahren und Gerichte „die Antwort“ auf den Klimawandel liefern könnten.⁷⁴

B. Rezeption

Das „KlimaSeniorinnen“-Urteil hat international, vor allem aber natürlich in der Schweiz, zu kontroversen Diskussionen geführt – sowohl in der Fachwelt als auch in gesellschaftlicher bzw medialer Hinsicht. Das konnte weder bei Betrachtung des gesellschaftlich-politischen Kontextes der Entscheidung überraschen, noch mit Blick auf die Kritik, die der EGMR auch in anderen strittigen politischen Fragen (Stichworte Non-Refoulement-Verbot, Strafjustiz) zunehmend erfährt. Menschenrechte, so zeigte sich einmal mehr, sind kein rein juristisch-technischer Gegenstand, sondern inhärent politisch.

69 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Richter *Eicke*, Separate Opinion, Rz 60.

70 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Richter *Eicke*, Separate Opinion, Rz 3.

71 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Richter *Eicke*, Separate Opinion, Rz 19.

72 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53.600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Richter *Eicke*, Separate Opinion, Rz 45.

73 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Richter *Eicke*, Separate Opinion, Rz 13.

74 EGMR U 9.4.2024 (GK), 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua /Schweiz*, Richter *Eicke*, Separate Opinion, Rz 69.

Im Kreise der Akteur:innen strategischer Klima-Prozessführung wurde das „KlimaSeniorinnen“-Urteil als großer Erfolg bejubelt: Der Gerichtshof erkenne die Bedrohung von Menschenrechten durch den Klimawandel, nutze den besten verfügbaren wissenschaftlichen Konsens als Richtschnur und stelle sich mutig auf die Seite der Rechte und damit auch gegen etwaige andersdenkende Mehrheiten bzw Populismen.⁷⁵ Deutschsprachige Medien reagierten geteilt: Während etwa die Süddeutsche Zeitung (SZ) das Urteil ausdrücklich als dringend notwendigen Schritt im Kampf gegen die Erderwärmung begrüßte,⁷⁶ geißelte unter anderem die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) den „Straßburger Größenwahn“: Der EGMR wolle partout eine historische Rolle spielen und nehme dazu in Kauf, sich Macht anzumaßen, die ihm von den Vertragsstaaten so nie gegeben worden wäre.⁷⁷

In der wissenschaftlichen Rezeption fielen die Einschätzungen wenngleich differenzierter, so doch nicht weniger zwiespältig aus. Positiv bewertet wurde unter anderem das deutliche Zeichen des EGMR-Urteils, welches klarstelle, dass Klimawandel ein Menschenrechtsthema und Handeln dringend geboten sei, um großflächige Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.⁷⁸ Dem EGMR wurde von manchen attestiert, im Zuge seiner evolutiven Interpretation der EMRK behutsam navigiert⁷⁹ und einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Klimawandel-Eindämmungsmaßnahmen gesetzt zu haben.⁸⁰ Andere hingegen äußerten Zweifel, ob das Urteil im „KlimaSeniorinnen“-Fall viel am Klimaproblem ändern werde, „weil die Gerichte als Institutionen des einzelfallbezogenen Rechtsschutzes weder

75 Vgl *Hoffmann*, Five key points from the groundbreaking European Court of Human Rights climate judgment in Verein KlimaSeniorinnen Schweiz v Switzerland, *Environmental Law Review* 26 (2024), 91 (96 f).

76 *Janisch*, Die Versäumnisse der Regierungen verletzen die Menschenrechte, SZ 9.4.2024, <https://www.sueddeutsche.de/meinung/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte-klimasschutz-co2-reduktion-kommentar-strassburg-1.6535205?reduced=true> (9.1.2026).

77 *Fontana*, Hüter des Weltklimas: In Strassburg herrscht der Größenwahn, NZZ 25.4.2024, <https://www.nzz.ch/meinung/hueter-des-weltklimas-in-strassburg-herrscht-zunehmend-der-groessenwahn-ld.1827396> (9.1.2026).

78 *Heri*, Too big to remedy? What climate cases tell us about the remedial role of human rights, *ECLR* 5 (2024), 400 (421).

79 *Jelić/Fritz*, The ‘Living Instrument’ at the service of climate action: The ECtHR long-standing doctrine confronted to the climate emergency, *JEL* 36 (2024), 141–158.

80 *Blattner*, Warum das KlimaSeniorinnen-Urteil nicht undemokratisch ist. Anmerkungen zu einer Schweizer Debatte, *Verfassungsblog* (2024), <https://verfassungsblog.de/egmr-klimaseniorinnen-gewaltenteilung/> (9.1.2026).

institutionell noch intellektuell geeignete Einrichtungen zur Bewältigung der unvergleichlich komplexen Klimakrise und zur Anleitung der dazu notwendigen großen gesamtgesellschaftlichen und globalen Transformation sind“, wie *Bernhard Wegener* es ausdrückte, der zudem eine „erstaunliche Täter/Opfer-Umkehr“ ortete: „Muss es nicht mindestens Unbehagen auslösen, wenn ausgerechnet alte, weiße, reiche Schweizerinnen sich zu Opfern des Klimawandels stilisieren?“⁸¹ Noch schärfer fielen Einschätzungen aus, wonach das Urteil „thoroughly flawed [...]“⁸² und „juristisch ein Desaster“ sei.⁸³ *Hans-Heiner Kühne* kritisierte besonders den Mangel an Begründungen, den das Urteil aufweise: „Die ständige Berufung auf die Notwendigkeit einer zeitgemäßen und kreativen Interpretation der Konvention [...] berechtigt den EGMR nicht dazu, Interpretation durch Behauptungen zu ersetzen.“⁸⁴

Auf große Skepsis gestoßen ist in der Fachwelt die Neupositionierung des EGMR zur Opfereigenschaft. So beklagte etwa *Corina Heri* ein allzu restriktives Opfer-Verständnis des Gerichts, welches durch die Bereitschaft, repräsentativen Vereinigungen Opferstatus zuzuerkennen, nur teilweise kompensiert werde.⁸⁵ *Andreas Th. Müller* bemerkte, dass es in der Frage der Opfereigenschaft um „einen neuralgischen Punkt des Urteils geht – den neuralgischsten von allen vielleicht“, denn im Kern gehe es bei dem Spagat, den der Gerichtshof hier zwischen Erleichterung und zugleich Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit bemüht, um die Gewaltenteilung.⁸⁶ Dass der EGMR die Beschwerdebefugnis von Verbänden „in bislang ungekannter Weise ausgebaut“ hat, sieht Müller durchaus mit Sorge: „Dieser Schritt der Großen Kammer, wenn gegenwärtig auch klar auf den besonderen Kontext des Klimabereichs beschränkt, hat das Potenzial eines spill-over in andere Bereiche und damit zu einer Erosion des Opferbegriffs in Richtung

81 *Wegener*, Globuli für Umweltjuristen. Gedanken zur Klimaklagen-Bewegung anlässlich des Klimaseniorinnen-Urteils des EGMR, Verfassungsblog (2024), <https://verfassungsblog.de/globuli-fur-umweltjuristen/> (9.1.2026).

82 *Zahar*, With Swiss seniors the climate-litigation movement chalks up another hollow victory, *Climate Law* 14 (2024), 285 (316).

83 *Kühne*, Das Urteil des EGMR zum Klimaschutz – Menschenrechte als Allzweckwaffe?, *JZ* 79 (2024), 917.

84 *Kühne*, *JZ* 79 (2024), 922.

85 *Heri*, Climate-related vulnerabilities and the European Court of Human Rights: Reimagining victim status through intersectional thinking, *LJIL online* (2025), 1 (23).

86 *Müller*, Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben? Die Neuvermessung der Opfereigenschaft im KlimaSeniorinnen-Urteil, *AVR* 62 (2024), 273 (274).

public interest-Beschwerdebefugnis.⁸⁷ Ambivalent beurteilt Müller auch die (im *D. Agostinho*-Fall) vom EGMR ausgeschlossene extraterritoriale Zuständigkeit in Klimafragen: „Der Beschränkung auf europäische Opfer lässt sich Einiges abgewinnen, handelt es sich doch um die Europäische Menschenrechtskonvention. Angesichts der globalen Natur und Implikationen des Klimawandels handelt es sich nichtsdestotrotz um eine Engführung des Opferbegriffs, die ausdrücklich gemacht und reflektiert zu werden verdient.“⁸⁸

III. Fazit und Ausblick

Der EGMR steht 2025 vor einer Vielzahl von Herausforderungen: Will er seine Bedeutung und Legitimität demonstrieren bzw verteidigen, darf er weder den einen als zu stark regulierend erscheinen, die in der richterlichen Rechtsfortbildung ein potenzielles Rechtsstaats- bzw Demokratieproblem verorten, noch den anderen als zu zahllos auftreten, die eine Anpassung der Menschenrechte an die Gegebenheiten des fortgeschrittenen 21. Jahrhunderts erstreben. Wie die bisherige Klima-Rechtsprechung des EGMR und deren kontroverse Rezeption zeigt, ist ein Kompromiss zwischen diesen beiden Anforderungspolen derzeit schwer vorstellbar. Wie sehr der Gerichtshof selbst damit ringt, und auch wie sperrig sich das Klimaproblem zur derzeitigen Gestalt der EMRK verhält, ist nicht zuletzt anhand zahlreicher offener Fragen zu rechtsdogmatischer Stringenz und argumentativen Sprüngen im „KlimaSeniorinnen“-Urteil ermessbar.

Unter dem Eindruck einer epochalen Krise und entsprechendem Handlungsdruck ist der EGMR bereit, kollektiv-„repräsentative“ Beschwerdebefugnisse zu erteilen und sein Mandat bis an die rote Linie der „Popularklage“ bzw darüber hinaus auszuweiten. Inwiefern dies langfristig auf den Bereich des Klimaproblems beschränkt bleiben wird bzw kann, muss sich erst zeigen. Um das Klimaproblem im Rahmen der engen Grenzen der EMRK zu fassen zu bekommen, ist der EGMR zudem zu einer kreativen Weiterentwicklung bzw Überstrapazierung des Art 8 EMRK bereit und hat sich dabei zu einer ausschließlichen Fokussierung auf transformatorische Abschwächungsmaßnahmen („Klima-Neutralität“) entschieden – unter weitgehender Aussparung der Erörterung von Maßnahmen zur Anpassung an die Erderwärmung.

87 Müller, AVR 62 (2024), 286.

88 Müller, AVR 62 (2024), 285.

Dass der Gerichtshof seine Klima-Urteile vom 9.4.2024 als Blaupause für eine menschenrechtliche Klima-Jurisdiktion der Zukunft ansieht, unterstreicht auch die jüngste Klima-Entscheidung des EGMR im Oktober 2025: In der Klage von *Greenpeace und andere v Norwegen*, welche im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Genehmigungsverfahren für Erdölförderung unter anderem eine Verletzung des Art 8 EMRK behauptete, wandte der EGMR seine im „KlimaSeniorinnen“-Urteil vorgelegten Prinzipien durchgehend an.⁸⁹ Zwar erkannte das Gericht schlussendlich keine solche Vertragsverletzung durch Norwegen, gestand aber Greenpeace und weiteren Umweltschutzorganisationen *locus standi* grundsätzlich zu (womit die Definition von repräsentativen Verbänden, die sich der Verteidigung von Menschenrechten verschrieben haben, noch einmal weiter gefasst wurde). Den beschwerdeführenden natürlichen Personen hingegen wurde Opferstatus nicht gewährt, da sie nicht hinreichend stark von Hitze betroffen bzw (über bloße, nicht näher erörterte, Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen hinaus) nicht schutzbedürftig wären. Allen voran die wiederholte Ansicht des Gerichts, wonach bei den beschwerdeführenden Personen keine besondere medizinische Situation vorliege, die ein außerordentliches Schutzbedürfnis begründet, deutet bereits an, weshalb der EGMR im Fall *Müllner v Österreich* die Opfereigenschaft natürlicher Personen genau in dieser für ihn entscheidenden Hinsicht wahrscheinlich doch noch öffnen wird. – Und weshalb weitere Debatten vorprogrammiert sind.

89 EGMR U 28.10.2025, 34.068/21, *Greenpeace Nordic ua /Norwegen*.